

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.11.1966

Geschäftszahl

1553/65

Rechtssatz

Andere als Amtssachverständige sind nur heranzuziehen, wenn solche nicht zur Verfügung stehen. Solche besonderen Verhältnisse werden in der Beschwerde nicht dargetan (herangezogen wurden ua Gutachten des Inhabers der Lehrkanzel für Kunstgeschichte und Denkmalpflege der Technischen Hochschule Wien).